

Stenographisches Protokoll.

15. Sitzung der V. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Freitag, den 23. April 1954.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Saßmann (Seite 459).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 459).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 459).
4. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend die niederösterreichische Investitionsanleihe 1911, Regelung des Anleihendienstes. Bericht-erstatte Abg. Kuchner (Seite 459); Ab- stimmung (Seite 462).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Förderung des Wohnungswesens in der Landwirtschaft. Bericht-erstatte Abg. March- steiner (Seite 462); Abstimmung (Seite 462).

PRÄSIDENT SASSMANN (*um 11 Uhr 12 Minuten*): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäfts- ordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbean- standet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich ent- schuldigt Abg. Ernecker und Landes- hauptmannstellvertreter Popp.

Ich habe das Stenographische Protokoll der dritten Sitzung der V. Session der V. Wahl- periode vom 27. Oktober 1953 auf die Plätze der Herren Abgeordneten auflegen lassen.

Die Zustimmung des Hohen Hauses voraus- setzend, stelle ich die im Finanzausschuß am 8. April 1954 verabschiedeten Vorlagen, Zahl 531 und 539, noch auf die Tagesord- nung dieser Sitzung. Wird dagegen eine Ein- wendung erhoben? (*Nach einer Pause*): Keine Einwendung! Die Anträge des Finanzaus- schusses liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (*liest*): Vorlage der Landesregierung über das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Hollen- stein an der Ybbs.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Gemeindeverband und Bezirksverwaltungs- behörde Gänserndorf, Bericht des Rechnungs- hofes über Gebarungsprüfung 1951 und 1952.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Gesetz zum Schutze des niederösterreichi- schen Landeswappens.

Vorlage der Landesregierung über das Gesetz, betreffend die Regelung der Berufs- ausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (niederösterreichische land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungs- ordnung).

Antrag der Abgeordneten Dr. Habertzettl, Schöberl, Tesar, Prof. Zach, Ing. Hirmann, Reitzl und Genossen, betreffend die Abände- rung des Gemeindeärztegesetzes vom 23. März 1932, LGBl. Nr. 87, in seiner derzeit gelte- den Fassung, durch Neuregelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der niederösterrei- chischen Gemeindeärzte.

Antrag der Abgeordneten Wenger, Sig- mund, Dr. Steingötter, Staffa, Pettenauer, Zettel und Genossen, betreffend die Erlassung eines Landesgesetzes zur Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Disziplinarrechtes der öffentlich-rechtlichen Bediensteten sowie des Dienst- und Besoldungsrechtes der Ver- tragsbediensteten des Landes Niederöster- reich.

Antrag der Abgeordneten Wenger, Sig- mund, Staffa, Zettel, Tatzber, Stoll und Genossen, betreffend die Abänderung des Landtagsbeschlusses vom 30. März 1951 über die Regelung der dienst- und besoldungs- rechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Straßen- und Brückenverwaltung.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Zuwei- sung des Einlaufes an die zuständigen Aus- schüsse*): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Ab- geordneten Kuchner, die Verhandlung zur Zahl 531 einzuleiten.

Bericht-erstatte Abg. KUCHNER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzaus- schusses über die Vorlage der Landesregie- rung, betreffend die niederösterreichische In- vestitionsanleihe 1911, Regelung des Anleihe- dienstes, zu berichten.

Im Jahre 1911 hat das vormalige Land Österreich unter der Enns auf Grund des Landesgesetzes vom 12. November 1907, LGBl. Nr. 141, in Paris eine Anleihe, die „Vierprozentige niederösterreichische Investi- tionsanleihe für Eisenbahnzwecke vom Jahre 1911“ in der Höhe von 18,900.000 Goldfrancs

aufgenommen. Von ihr haften derzeit noch rund 10,890.000 Goldfrancs aus. Schuldner der Anleihe sind auf Grund der Gesetze über die Trennung von Niederösterreich und Wien und auf Grund des reichsdeutschen Gebietsänderungsgesetzes nunmehr das Land Wien zu 60 Prozent und das Land Niederösterreich zu 40 Prozent. Zu den Kosten des Anleiheendienstes hat auf Grund eines Übereinkommens die NEWAG, Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft, ein Drittel beizutragen, so daß von der gesamten Anleihebelastung auf das Land Niederösterreich ein Anteil von 26,66 Prozent entfällt.

Nach dem ersten Weltkrieg trafen die Schuldner im Jahre 1924 mit den Gläubigern ein vorläufiges Übereinkommen, den Accord amiable, der für die Zeit bis 31. Oktober 1936 bestimmt war und einstweilen die Bedienung der Anleihe in französischen Francs vorsah. Noch in den dreißiger Jahren wurden Verhandlungen eingeleitet, um die Anleihe endgültig zu regeln, sie wurden jedoch durch die politischen Ereignisse des Jahres 1938 unterbrochen. Während der Zeit der deutschen Besetzung mußten nach den damals geltenden reichsrechtlichen Vorschriften die jeweiligen Fälligkeiten in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden in Berlin, an die sich die Gläubiger zu wenden hatten, eingezahlt werden. Wegen der Kriegsverhältnisse und der geringen Leistungen, welche die Konversionskasse ihren Gläubigern anbot, wurden die Fälligkeiten von April 1938 bis April 1945 zum überwiegenden Teile nicht eingelöst. Auch nach dem April 1945 konnte der Anleiheendienst im Auslande nicht aufgenommen werden, da die dazu notwendigen ausländischen Zahlungsmittel mangelten. Es dauerte lange, bis sich die wirtschaftlichen Verhältnisse und damit die Devisenlage Österreichs soweit gebessert hatten, daß an eine Erfüllung der Auslandsverpflichtungen gedacht werden konnte.

Im Dezember 1952 ist es dann zu einer internationalen Konferenz in Rom gekommen, auf der bestimmte Empfehlungen für direkte Verhandlungen zwischen den Gläubigern und den Schuldnern beschlossen wurden. Hinsichtlich der Rückstände sollten die Gläubiger die Zahlungen der österreichischen Schuldner an die Konversionskasse anerkennen und für die Fälligkeiten 1945 bis 1953 Erleichterungen gewähren. Für den laufenden Dienst ab 1. Jänner 1954 sollten keine höheren Zinsen als 5,25 Prozent vereinbart und damit im Zusammenhange Änderungen der Tilgung vorgenommen werden. Einen wichtigen Punkt der Verhandlungen sollte insbesondere die Frage der Goldklausel bilden.

Den Empfehlungen der Konferenz von Rom entsprechend hat der Wiener Magistrat, der im Einvernehmen mit dem Lande Niederösterreich die Geschäfte dieser Anleihe besorgt, mit der Vertretung der französischen Gläubiger, der Association des porteurs français de Valeur mobilières in Paris, da die Anleihe nahezu ausschließlich in Frankreich untergebracht ist, verhandelt. Es kam hierbei vor allem darauf an, den Betrag festzusetzen, der für den Goldfranc zu leisten ist. Da die Inhaber, wie bereits erwähnt, zumeist in Frankreich ihr Domizil haben und der internationale Zahlungsverkehr, obwohl die europäische Zahlungsgemeinschaft einen großen Fortschritt darstellt, noch keineswegs freizügig ist, lag es nahe, den Dienst der Anleihe auf französische Francs abzustellen. Nach dem vollen Goldwert müßten für den Goldfranc 113 französische Francs geboten werden. Doch waren sich auch die Gläubiger bewußt, daß sie einen solchen Betrag nicht durchsetzen können. Die Einigung zwischen den Gläubigern und Schuldnern mußte, wie es im Wesen gütlicher Verhandlungen liegt, auf einer mittleren Linie gesucht werden. Bei der abschließenden Besprechung in Zürich am 5. März 1954 wurde als Ergebnis erreicht, daß 40 französische Francs für den Goldfranc geleistet werden sollen. Schon der Betrag allein ist ein Entgegenkommen der Gläubiger, wichtiger aber ist noch die Bestimmung, daß die Anleihe damit endgültig auf die französische Währung umgestellt wird.

Mit der Frage der Währung war die Frage der Wertsicherung verbunden. Es war zu erwarten, daß die Gläubiger, wenn die Zahlungen in französischen Francs festgesetzt werden, den Wert, den solche Zahlungen gegenwärtig in stabiler Währung haben, auch für die Zukunft verlangen werden. Bei den Verhandlungen konnte aber erreicht werden, daß von einer Wertsicherung abgesehen wird. Das ist ein sehr wichtiges Zugeständnis der Gläubiger an die Schuldner. Diese haben dafür einer Verkürzung der Laufzeit zugestimmt. Man muß bedenken, daß das Währungsrisiko, das die Gläubiger mit der Umstellung der Anleihe auf französische Francs übernehmen, bei einer langen Laufzeit größer ist als im Falle einer Abkürzung. Während der ursprüngliche Tilgungsplan eine Laufzeit bis 1986 vorsah, soll sie nach der neuen Regelung 15 Jahre, also bis 1968, dauern. Eine solche Verkürzung ist unter den dargelegten Umständen billig und erträglich. Zugunsten der Schuldner konnte überdies durchgesetzt werden, daß die Tilgung nicht nur durch Verlosung, sondern auch durch

freihändigen Rückkauf zulässig ist. Damit bleibt den Schuldnern der Vorteil gewahrt, mit geringeren Kosten tilgen zu können, wenn die Marktlage den Rückkauf unter dem Einlösungsbetrag ermöglicht.

Was die Rückstände betrifft, so werden die Zahlungen der Schuldner an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden in Berlin von den Gläubigern anerkannt, so daß die Schuldner hierfür nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Die Kupons der Fälligkeiten Mai 1945 bis November 1953 sollen mit 20 französische Francs für den Goldfrancs, also nur mit der Hälfte des Betrages eingelöst werden, der für die Kupons ab 1954 festgesetzt wird.

Die Gläubiger stimmen ferner zu, daß die Schuldverschreibungen, die nach dem Bundesgesetz über die Bereinigung österreichischer Auslandstitel vom 16. Dezember 1953, BGBl. Nr. 22/1954, als erloschen gelten, nicht unter die vorliegende Regelung fallen. Einige finanziell unwesentliche Bestimmungen sollen Fragen klären, die mit der Vergangenheit zusammenhängen. Die Fälligkeiten Mai 1935 bis November 1937 sollen nach den damals angewandten Bestimmungen bis Ende 1955 eingelöst werden. Außerdem wird für Schuldverschreibungen, die bisher nicht dem Übereinkommen vom Jahre 1924 unterstellt wurden, der nachträgliche Beitritt vorgesehen.

Die Inhaber werden von der beabsichtigten Regelung durch eine Verlautbarung in der Presse verständigt und aufgefordert werden, die Schuldverschreibungen, für welche sie diese Regelung annehmen, bei einer Zahlstelle zur Abstempelung einzureichen. Der französische Gläubigerverband hat sich verpflichtet, den Inhabern die Annahme zu empfehlen.

Das geldliche Erfordernis, das sich aus der geplanten Regelung für 1954 ergeben würde, ist in runden Ziffern ausgedrückt und in Schilling umgerechnet folgendes:

Für rückständige Zinsen	S 6,000.000
für die Zinsen des Jahres 1954	S 1,300.000
für die Tilgung	S 2,200.000
zusammen	S 9,500.000

Zu diesem Erfordernis hätten die drei beteiligten Körperschaften nach dem oberwähnten Schlüssel beizutragen:

Die NEWAG ein Drittel	S 3,170.000
die Stadt Wien 60 Prozent von zwei Dritteln	S 3,800.000
und das Land Niederösterreich 40 Prozent von zwei Dritteln	S 2,530.000

Bisher wurden im Voranschlage des Landes Niederösterreich als Beiträge für die Kosten der Investitionsanleihe (auf Grund der Mitteilungen des Wiener Magistrats) —

und zwar nur für den Zinsendienst — vorläufige Beträge in einer Höhe eingesetzt, wie sie sich nach dem (bereits außer Kraft getretenen) Übereinkommen aus dem Jahre 1924 ergeben hätten. Nun aber stellt sich das Erfordernis, insbesondere durch die Zahlungen von Zinsrückständen und durch die Aufnahme des Tilgungsdienstes für 1954, auf den oberwähnten Betrag von 2,53 Millionen Schilling, für den daher im Voranschlage nachträglich vorzusorgen wäre.

In den kommenden Jahren ist nur für die Zinsen des jeweiligen Jahres und für die Tilgung Vorkehrung zu treffen. Im Jahre 1955 ist das Erfordernis hierfür mit insgesamt 3,5 Millionen Schilling anzunehmen, wovon auf das Land Niederösterreich 0,93 Millionen Schilling entfallen. In den späteren Jahren bis 1968 wird das Erfordernis für die Zinsen jährlich kleiner werden, während der Tilgungsbetrag unverändert bleibt.

Was die Kosten der Durchführung betrifft, so sollen die Schuldner dem französischen Gläubigerverband für seine Bemühungen einen Pauschalbetrag bezahlen, dessen Höhe bei den Besprechungen in Zürich mit dem Gegenwert von 10.000 Schweizer Franken, d. s. 800.000 französische Francs, in Aussicht genommen wurde. Die Schuldner werden ferner die Kosten der Abstempelung zu tragen haben, die für die Durchführung der neuen Regelung vorgesehen ist.

Die Bedeutung der nach vorstehendem erzielbaren Einigung mit den Gläubigern liegt in erster Linie in dem für die Schuldner günstigen finanziellen Ergebnisse. Es darf aber hierbei nicht übersehen werden, daß sich ein derartiges Übereinkommen auch in kreditpolitischer Hinsicht günstig auswirken wird. Die Schuldner, die durch eine Reihe von Jahren infolge des Krieges und seiner Nachwirkungen ihren Anleiheverpflichtungen nicht nachkommen konnten, stellen durch ihr Verhalten das Vertrauen, das sie vor dem Kriege auf dem internationalen Kreditmarkte genossen hatten, wieder her und ebnen sich so die Wege für die Aufnahme allfälliger weiterer Anleihen.

Der Finanzausschuß beehrt sich daher, dem Hohen Hause folgenden Antrag zu stellen (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Regelung des Anleihendienstes für die vierprozentige niederösterreichische Investitionsanleihe für Eisenbahnzwecke vom Jahre 1911 gemäß dem zuliegenden Berichte wird genehmigt.

2. Bei Voranschlagsansatz 913—75, Anteiliger Beitrag des Landes an die Gemeinde

Wien für die Kosten der Investitionsanleihe, kann der ausgewiesene Kredit um den Betrag von 2.530.000 S überschritten werden.

3. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieser Beschlüsse das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte, die Debatte hierüber einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Marchsteiner, die Verhandlung zur Zahl 539 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über den Antrag der Abgeordneten Ing. Hirnmann, Etlinger, Wegerer, Dienbauer, Marchsteiner, Gutscher, Nagl und Genossen, betreffend die Förderung des Wohnungswesens in der Landwirtschaft, zu berichten.

Das Wohnungswesen in der Landwirtschaft, vor allem der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe, ist bisher äußerst stiefmütterlich behandelt worden. Die öffentliche Hand hat zur Behebung des Wohnraum Mangels und zur Hebung der Wohnverhältnisse enorme Mittel vergeben, jedoch blieben hierbei immer wieder die Besitzer klein- und mittelbäuerlicher Betriebe, deren finanzielle Verhältnisse es nicht gestatten, für sich selbst Abhilfe zu schaffen, ausgeschlossen. In vielen europäischen Ländern ist man bereits des früheren dazu übergegangen, auch auf dem landwirtschaftlichen Sektor die Wohnverhältnisse zu bessern, weil die Ursachen für die Abhilfe seitens der öffentlichen Hand bei den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben dieselben sind, wie sie die Förderung des Wohnungswesens außerhalb der Landwirtschaft rechtfertigt. Diese einseitige Bevorzugung trägt auch dazu bei, die Landflucht zu fördern, da die am Rande der Städte erbauten modernen Siedlungen im Vergleich zu den Wohnungen, die in den meisten bäuerlichen Betrieben mangels der erforderlichen Mittel vorhanden sind, in keinem Verhältnis stehen. Die Ansprüche des landwirtschaftlichen Arbeiters sind hinsichtlich der Wohnkultur eben durch die auf diesem Gebiete herrschenden Bestrebungen der Verbesserung und Verschönerung berechtigterweise ebenfalls gestiegen.

Auch die Wohnverhältnisse der Besitzer von klein- und mittelbäuerlichen Betrieben selbst sind gegenüber den allgemein vorherrschenden Wohnverhältnissen als relativ

ungünstig zu betrachten. Es darf hier nicht vergessen werden, daß es sich zum überwiegenden Teil um ältere Gebäude handelt und es den Betriebsinhabern im Laufe der Jahre, verursacht durch allgemein bekannte Umstände, nicht möglich war, aus eigenen Mitteln die erforderlichen Beträge für die Instandhaltung und den Ausbau der Wohnräumlichkeiten aufzubringen. Die Erträge reichen gerade dazu hin, um den heutigen wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend die notwendigen Produktionsmittel anzuschaffen. Der große Mangel an Landarbeitern zwang auch die Klein- und Mittelbetriebe, mit der Mechanisierung der Landwirtschaft Schritt zu halten. Es ist daher kein Wunder, wenn es nicht möglich war, neue Wohnräume zu schaffen bzw. die bestehenden Wohnräumlichkeiten den modernen Wohnverhältnissen anzupassen.

Die Erhaltung und Verbesserung der Wohnverhältnisse im bäuerlichen Betrieb liegt im Interesse der Volkswirtschaft und erfordert eine tatkräftige Hilfe der öffentlichen Hand. Die Antragsteller sind daher der Meinung, daß es notwendig ist, durch Gewährung unverzinslicher Darlehen, die vor allem in erster Linie den kinderreichen Familien je nach Bedürftigkeit zugeteilt werden müßten, das Bestreben der bäuerlichen Bevölkerung, den modernen Verhältnissen entsprechenden gesunden Wohnraum zu erhalten, zu unterstützen.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Gewährung von zinsenlosen Darlehen an klein- und mittelbäuerliche Betriebe für die Schaffung, Erhaltung und Instandsetzung von Wohnräumen einen Betrag von fünf Millionen Schilling sicherzustellen sowie die Richtlinien festzulegen, nach welcher die Verteilung dieser Mittel zu erfolgen hat.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte darüber zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Der Wirtschaftsausschuß hält nach Plenum im Prälatensaal eine Nominierungssitzung ab.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 34 Min.)